

Ergänzungsbestimmungen (Ausgabe 2011)
zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Art. 5
in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
vom 1. Januar 2010

1. Auflage (2011)

**Schuldrechtliche
Ergänzungsbestimmungen
(Verhältnis Arbeitgeberverband - Arbeitnehmerverband)**

Gestützt auf Art. 5 des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2010, nachstehend GAV genannt, werden die nachfolgenden Ergänzungsbestimmungen, nachstehend EB genannt, vereinbart.

Art. 1 Vertragschliessende Parteien

Die vorliegenden EB gelten im Rahmen von Art. 5 des GAV für alle Mitglieder der Sektionen suissetec-nordostschweiz, SIV der Stadt Zürich und Umgebung, suissetec affoltern-amt, suissetec Zürichsee GL und deren dem GAV unterstellten Mitarbeitern, gemäss Art. 3.3 des GAV einerseits und der Gewerkschaft Unia Region Zürich-Schaffhausen andererseits.

Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich (GAV Art. 3)

Diese EB gelten für die Betriebe in den Sektionsgebieten der beteiligten Verbände.

Art. 3 Paritätische Kommission (PK)

- 1 Zur Vertragsdurchführung und Förderung der Zusammenarbeit wird eine „Paritätische Kommission“ eingesetzt. Die PK besteht aus zwei Mitgliedern der Sektion suissetec-nordostschweiz und je einem Mitglied der anderen Sektionen sowie fünf des Arbeitnehmerverbandes. Sie konstituiert sich selbst. Die Aufgaben der PK sind in einem Reglement (Anhang 1) enthalten, das als integrierender Bestandteil der EB gilt.*
- 2 Der Präsident wird immer von den Arbeitgeberverbänden gestellt.*
- 3 Die Geschäftsstelle ist immer bei den Arbeitnehmerverbänden.*

Art. 4 Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

- 1 Die Vertragsunterstellung der Arbeitnehmer erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art.3 GAV. Alle Arbeitnehmer, die dem GAV unterstellt sind, haben an die PK, zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag des GAV, Art. 20, einen Berufsbeitrag (gemäss Art. 7 GAV) von Fr. 10.00 pro Monat zu entrichten, der vom Arbeitgeber am Lohn in Abzug gebracht wird.*
- 2 Die PK kann den Berufsbeitrag im Einvernehmen mit den Vertragsparteien, in Berücksichtigung der finanziellen Situation während der Vertragsdauer ändern.*
- 3 Die Geschäftsstelle der PK macht den Einzug für beide Beiträge.*
- 4 Im übrigen wird auf das im Anhang II dieser EB befindliche Reglement für das Inkasso und die Verwendung der Berufsbeiträge verwiesen, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet.*

Art. 5 Koalitionsfreiheit

Die Vertragsparteien sichern sich für die Herbeiführung der Vertragsunterstellung von Nichtmitgliedern gegenseitige Hilfeleistung zu. Unter Wahrung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit bieten sie den Nichtmitgliedern die Möglichkeit, sich diesem Vertrag zu unterstellen.

Art. 6 Anschlussverträge

Für Nichtverbandsfirmen gilt der Art. 8 GAV.

Art. 7 Dauer und Änderungen der EB

- 1 Die vorliegenden EB treten am 01. Januar 2011, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe, in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen EB, welche für die einzelnen Regionen in Kraft gesetzt worden sind.*

2 Die vorliegenden EB gelten bis zum 30. Juni 2014. Sie können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, frühestens auf den 31. Dezember 2013 gekündigt werden.

3 Erfolgt keine Kündigung durch eine der Parteien, so laufen die EB jeweils auf ein Jahr weiter.

4 Der GAV mit EB kann der Arbeitnehmer, welcher nicht Mitglied der Unia ist, nach seiner Inkraftsetzung bei der Geschäftsstelle der PK beziehen. Bei späteren Neueinstellungen ist die Übergabe Sache der Arbeitgeberfirma.

5 Der Empfang und die Anerkennung des Vertrages sind von jedem Arbeitnehmer durch die Ausfüllung und Unterzeichnung des ihm zusammen mit dem GAV übergebenen Formulars „Anerkennungskarte“ zu bescheinigen. Die Unterzeichnung hat mit Tinte oder Kugelschreiber, für Minderjährige oder Bevormundete durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

6 Die unterzeichnete Anerkennungskarte ist umgehend der zuständigen Geschäftsstelle der PK zuzustellen.

7 Arbeitnehmer welche diese vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllen, sind vom Arbeitgeber der PK zu melden und dürfen von Vertragsfirmen nicht weiterbeschäftigt werden.

II. Arbeitsbedingungen (Verhältnis Arbeitgeber - Arbeitnehmer)

Art. 8 Arbeits- und Ruhezeit

1 Die normale Arbeitszeit richtet sich nach dem GAV, Art. 25.

2 An Vorabenden von gesetzlichen Feier- und Ruhetagen ist um 16.00 Uhr Arbeitsschluss.

Art. 9 Feier- und Ruhetage

Alle Mitglieder haben Anspruch auf 9 entschädigungspflichtige eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Es gelten die jeweiligen im ortsansässigen Kanton festgelegten 9 Feiertage.

Art. 10 Auslagen und Heimreise bei auswärtiger Arbeit

Art. 10.1 Mittagzulage

Die Betriebe regeln im Einvernehmen mit ihren dem GAV unterstellten Mitarbeitern die Spesen gemäss den nachstehenden Varianten a oder b.

- a Die Bezahlung der Mittagzulage in der Höhe von Fr. 18.00 erfolgt an alle dem GAV unterstellten Mitarbeiter, wenn
 - an einem Tag mindestens sieben Stunden gearbeitet wurde;
 - Samstagarbeit ausdrücklich vom Arbeitgeber verlangt und mindestens sieben Stunden gearbeitet wurde;
 - Überzeitarbeit ausdrücklich vom Arbeitgeber verlangt und mindestens sieben Stunden gearbeitet wurde.

Wenn die Arbeit durch zu spätes Erscheinen oder vorzeitiges und unberechtigtes Verlassen unterbrochen wird, ohne dass vorher eine begründete Abmeldung beim Bauleitenden Monteur oder im Büro des Arbeitgebers erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf die Mittagzulage, auch wenn 7 Stunden gearbeitet wurde. Mit dieser Mittagzulage sind die Essenspesen pauschal abgegolten.

Ansonsten gilt der GAV Art. 44.1.

- b Eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 250.00 pro Monat, an alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmer bezahlen. Damit sind die Mittagzulagen gemäss GAV Art. 44.1 abgegolten.

Die gewählte Regelung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und für die gesamte dem GAV unterstellte Belegschaft.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Diese Ergänzungsbestimmungen ersetzen mit ihrer Inkraftsetzung alle bisherigen regionalen Ergänzungsbestimmungen der bisherigen und neuen Vertragsparteien.

Zürich, im Dezember 2010

suissetec-nordostschweiz

Der Präsident

U. Studer

Der Sekretär

M. Müller

SIV der Stadt Zürich und Umgebung

Der Präsident

J. Kälin

Die Geschäftsstellenleiterin

G. Petermann

suissetec affoltern-amt

Der Präsident

R. Kaufmann

Der Sekretär

U. Schenk

suissetec Zürichsee GL

Der Präsident

G. Gysel

Die Geschäftsstellenleiterin

C. Rossens

Gewerkschaft Unia der Region Zürich-Schaffhausen

R. Burger

R. Schädler

Gewerkschaft Unia, Zentrale

R. Ambrosetti

A. Rieger

R. Frehner

Anhänge:

Anhang 1: Reglement für die Paritätische Kommission (PK)

Anhang 2: Reglement der Paritätischen Kommission (PK) für die Sektionen suissetec-nordostschweiz, SIV der Stadt Zürich und Umgebung, suissetec affoltern-amt, suissetec Zürichsee GL für das Inkasso der Berufsbeiträge.

z.K. an:

PLK nach Art. 5.5 GAV

ANHANG 1

Reglement für die Paritätische Kommission (PK)

Art. 5 Ergänzungsbestimmungen

- 1 Die PK hat die Vertragsdurchführung und die Förderung der Zusammenarbeit zu gewährleisten. Wahlmodus und Bestimmung der Amtsdauer der Delegierten sind Sache der Parteien. Im Verhinderungsfalle eines ständigen Mitgliedes der PK kann ein Ersatzmitglied abgeordnet werden.
- 2 Die PK tritt nach Notwendigkeit zusammen; auf Verlangen einer Partei innerhalb von 14 Tagen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Entscheide sind den Parteien mittels Eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 3 Die PK ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei ständige Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Vertragsparteien an der Sitzung teilnehmen. Sie entscheidet mit einfachem Mehr; Beschlüsse, denen kein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zugestimmt hat, sind nichtig. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.
- 4 Allfällig ungedeckte Kosten der PK werden zu gleichen Teilen von den Parteien übernommen. Für den Vertragsvollzug erhalten die Vertragsparteien eine jährliche Entschädigung, die durch die PK für die Parteien gleich hoch festgelegt wird.
- 5 Die PK ist befugt, Erhebungen durchzuführen, wobei alle Vertragsunterstellten verpflichtet sind, die angeforderten Angaben wahrheitsgetreu zu erstatten. Die PK hat die Kompetenz zur Auslegung von Bestimmungen und zum Erlass von verbindlichen Weisungen gemäss Art. 10 des GAV.

6 Geschah die Umgehung von Vertragsbestimmungen unter stillschweigender Zustimmung des Arbeitnehmers, das heisst, ohne dass nach erfolgloser Reklamation beim Arbeitgeber eine rechtzeitige Anzeige durch den Arbeitnehmer bei einer Vertragspartei oder bei der PK erfolgte, so wird der dem Arbeitnehmer zukommende Betrag als Busse ausgesprochen, und es verfallen sowohl die entzogene Nachzahlung wie die zusätzliche Busse des Arbeitgebers zugunsten der Kasse der PK.

7 Gegen Entscheide der PK kann im Sinne von Art. 9 des GAV innert sieben Tagen, mit eingeschriebenem Brief, bei der PLK (Paritätische Landeskommission, Postfach 272, Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15), Rekurs erhoben werden.

Zürich, im Dezember 2010

suissetec-nordostschweiz

Der Präsident

Der Sekretär

U. Studer

M. Müller

SIV der Stadt Zürich und Umgebung

Der Präsident

Die Geschäftsstellenleiterin

J. Kälin

G. Petermann

suissetec affoltern-amt

Der Präsident

Der Sekretär

R. Kaufmann

U. Schenk

suissetec Zürichsee GL

Der Präsident

Die Geschäftsstellenleiterin

G. Gysel

C. Rossens

Gewerkschaft Unia der Region Zürich-Schaffhausen

R. Burger

R. Schädler

Gewerkschaft Unia, Zentrale

R. Ambrosetti

A. Rieger

R. Frehner

z.K. an:
PLK nach Art. 5.5 GAV

ANHANG 2

Reglement der Paritätischen Kommission (PK) für die Sektionen suissetec-nordostschweiz, SIV der Stadt Zürich und Umgebung, suissetec affoltern-amt, suissetec Zürichsee GL für das Inkasso der Berufsbeiträge.

I. Ausstellung der Anerkennungskarte

- 1 Jedem neu in die Firma eintretenden Arbeitnehmer sind ein GAV und die EB auszuhändigen.
- 2 Zur Vertragsanerkennung ist das Formular „Anerkennungskarte“ im Doppel auszufüllen und vom Arbeitnehmer unterzeichnen zu lassen.
- 3 Das Original der Anerkennungskarte ist umgehend der zuständigen Geschäftsstelle der PK zuzustellen.
- 4 Das Doppel bleibt beim Arbeitgeber.
- 5 Die Geschäftsstelle der PK erstellt in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern eine Mutationsliste, die von den Arbeitgebern zu kontrollieren und zu bereinigen ist.

II. Einzug der Berufsbeiträge

- 1 Zur Erfüllung der Aufgaben der PK leisten die den EB unterstellten Arbeitnehmer einen Berufsbeitrag gemäss Art. 4 der EB.
- 2 Dieser Abzug muss auf der Lohnabrechnung ersichtlich sein. Die Arbeitgeber erstellen den unterstellten Arbeitnehmern pro Kalenderjahr eine Bestätigung für die in dieser Periode abgezogenen Berufs- und Vollzugskostenbeiträge.
- 3 Tritt ein Arbeitnehmer im Laufe eines Monats ein oder aus, ist der Berufsbeitrag wie folgt zu erheben:
 - Vom 01. bis 15. des Monats Fr. 10.00 beim Eintritt und Fr. 0.00 beim Austritt

- Vom 16. bis 31. des Monats beim Eintritt Fr. 0.00 und Fr. 10.00 beim Austritt.
- 4 Die erhobenen Beiträge sind vom Arbeitgeber gemäss Weisung der PK an dieselbe zu überweisen. Für nicht erhobene oder nicht überwiesene Beiträge haftet der Arbeitgeber, ebenso für Beitragsverluste, die infolge Nichtanmeldung oder verspäteter Anmeldung von beitragspflichtigen Arbeitnehmern entstanden sind.
- 5 Die Beiträge der Nichtverbandsfirmen werden von der Geschäftsstelle der PK durch Rechnungsstellung an die betreffenden Firmen erhoben.

III. Verwendung der Beiträge und Kassenkontrolle

- 1 Die einkassierten Beiträge sind von der Geschäftsstelle der PK zu verwalten. Die Gelder werden entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der PK verwendet:
 - a) für die Rückerstattung der Berufsbeiträge an Gewerkschaftsmitglieder gemäss abgezogenem Berufsbeitrag gegen entsprechende Bescheinigung;
 - b) zur Förderung des sanitären Installations-Spengler- und des Heizungs-Lüftungsgewerbes;
 - c) zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten;
 - d) zur Deckung der administrativen Kosten der Vertragsdurchführung.
- 2 Die Geschäftsstelle der PK hat dieser mindestens einmal jährlich, auf Verlangen einer Vertragspartei, jederzeit, Kasse und Rechnung zur Prüfung und Abnahme vorzulegen.

IV. Sonderfälle und Reglementsverletzungen

- 1 Über sich allfällig ergebende, in diesem Reglement nicht umschriebene, Sonderfälle entscheidet die PK von Fall zu Fall.
- 2 Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie Vertragsverletzungen beurteilt.
- 3 Gegen Entscheide der PK kann im Sinne von Art. 9 des GAV innert sieben Tagen, mit eingeschriebenem Brief, bei der PLK (Paritätische Landeskommision, Postfach 272, Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15), Rekurs erhoben werden.

Zürich, im Dezember 2010

suissetec-nordostschweiz

Der Präsident

Der Sekretär

U. Studer

M. Müller

SIV der Stadt Zürich und Umgebung

Der Präsident

Die Geschäftsstellenleiterin

J. Kälin

G. Petermann

suissetec affoltern-amt

Der Präsident

Der Sekretär

R. Kaufmann

U. Schenk

suissetec Zürichsee GL

Der Präsident

Die Geschäftsstellenleiterin

G. Gysel

C. Rossens

Gewerkschaft Unia der Region Zürich-Schaffhausen

R. Burger

R. Schädler

Gewerkschaft Unia, Zentrale

R. Ambrosetti

A. Rieger

R. Frehner

z.K. an:

PLK nach Art. 5.5 GAV

